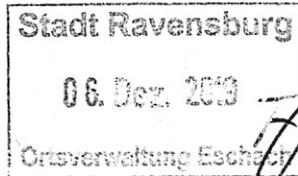




Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Stadt Ravensburg
Ortsverwaltung Eschach
Tettnanger Straße 363
88214 Ravensburg



Tübingen 27.11.2019
Name Herr Brunnenmiller
Durchwahl 07071/757-2463
Aktenzeichen 83.2 - Tü-18/027
(Bitte bei Antwort angeben)

Zuwendungsbescheid

nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft
für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern
vom 26. November 2012 (VwV-Denkmalförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 27.07.2018 bewilligt Ihnen das Landesamt für Denkmalpflege im
Regierungspräsidium Stuttgart als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung
einen Zuschuss in Höhe von

11.300,00 €

(in Worten: elftausenddreihundert Euro)

2. Zweckbindung und geförderte Maßnahme

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern
und darf nur zur Teilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben des folgenden
Vorhabens verwendet werden:

Objekt: Ravensburg-Weißenau, Mariatal 21, Friedhof Mariatal, hist. Friedhofsmauer

Maßnahme: Sanierung der Friedhofsmauer

3. Maßgebliche Angaben für die Bemessung der Zuwendung

- 3.1 Bemessungsgrundlage der bewilligten Zuwendung sind die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 33.980,22 € (vgl. Anlage) und ein Fördersatz von 33,30%.
- 3.2 Der Bewilligung liegt der anerkannte Kosten- und Finanzierungsplan vom 27.07.2018 für veranschlagte Gesamtausgaben der Maßnahme in Höhe von 128.799,66 € zugrunde.

4. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum für die Zuwendung beginnt am 27.11.2019 und endet am 31.12.2021. Innerhalb dieses Zeitraums muss die geförderte Maßnahme durchgeführt und die Zuwendung in vollem Umfang in Anspruch genommen sein.

5. Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

- 5.1 Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides. Demnach gilt unter anderem

- *Widerruf*

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird (Nr. 10.1 ANBest-K).

- *Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben*

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben, ist der Zuwendungsbetrag entsprechend zu mindern unter Berücksichtigung der Regelung nach Nr. 2.4 der Nr. 2.4 der ANBest-K (Ermäßigung um mehr als 2.500 Euro). Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben für eine Teilleistung, erfolgt keine Kürzung, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben für die im Zuwendungsbescheid anerkannten Maßnahmen insgesamt den in der Bewilligung anerkannten Betrag erreichen.

- *Änderung der Deckungsmittel*

In der Bewilligung nicht berücksichtigte Deckungsmittel oder neue Deckungsmittel aus anderen Förderprogrammen oder von Dritten (z.B. Versicherungsleistungen, Zahlungen aus Baulasten, Spenden) vermindern die Zuwendung, soweit sie für zuwendungsfähige Ausgaben gewährt werden und zusammen mit der Zuwendung diese Ausgaben übersteigen; im Übrigen vermindern sie die Zuwendung, soweit sie zusammen mit dieser die Gesamtausgaben der Maßnahme übersteigen.

5.2 Hinweise zu Widerrufsvorbehalten

Der Zuwendungsbescheid kann nach § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- 5.2.1 eine Teilleistung nicht oder abweichend vom Zuwendungsbescheid oder den denkmalrechtlichen Festlegungen und Abstimmungen durchgeführt und die Zuwendung insoweit nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- 5.2.2 die maßgeblichen Gründe für eine gewährte Überschreitung des Regelfördersatzes oder für die Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben nachträglich entfallen (z.B. bei Kulturdenkmälern mit untergeordneter Nutzung),
- 5.2.3 bei Zuwendungen zum Erwerb von Grundstücken mit Bodendenkmälern gegen die zulässige Grundstücksnutzung, die im Zuwendungsbescheid bestimmt wurde, verstoßen wird,
- 5.2.4 mit der Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen oder die Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen wird oder
- 5.2.5 die Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht beachtet wurden.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird wie folgt zur Verfügung gestellt:

im Jahr 2019 bis zu 0,00 €	Eine frühere Auszahlung der Zuwendung ist möglich, soweit entsprechende Kassenmittel zur Verfügung stehen.
im Jahr 2020 bis zu 0,00 €	
im Jahr 2021 bis zu 11.300,00 €	
im Jahr 2022 bis zu 0,00 €	
im Jahr 2023 bis zu 0,00 €	

Die Zuwendung kann frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung oder nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides) ausgezahlt werden.

Die Zuwendung kann in Teilbeträgen von mindestens 2.500 Euro geleistet werden, soweit bereits entsprechende zuwendungsfähige Ausgaben entstanden sind oder voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Teilbeträge werden grundsätzlich bis höchstens 80 v. H. des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuschussbetrages ausgezahlt. Für jede Mittelanforderung ist der beiliegende Vordruck "Anforderung eines Teilzuschusses" zu verwenden. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Verwendungsnachweis

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme haben Private dem Landesamt für Denkmalpflege einen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung mit beiliegendem Vordruck Verwendungsnachweis vorzulegen. Belege über die Ausgaben und Zuwendungsbescheide Dritter sind beizufügen.

Von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und Landkreisen sowie Kirchen ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von einem Jahr nach Durchführung des Vorhabens mit beiliegendem Vordruck nachzuweisen. Belege sind nur auf Anforderung vorzulegen.

Im Falle der Beauftragung eines Generalunternehmers, Bauträger, Baubetreuer, o.ä. sind die Belege über die Ausgaben der ausführenden Subunternehmer mit beizufügen.

Bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ist spätestens 4 Jahre nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ein Verwendungsnachweis zu erbringen. In diesen Fällen bleibt Nr. 5.1 dieses Zuwendungsbescheids unberührt.

8. Abtretungsverbot

Ansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid können grundsätzlich nicht an Dritte übertragen werden.

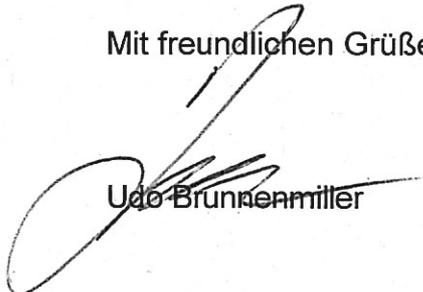
9. Bauschild

Im Falle der Aufstellung eines Bauschildes bei kirchlichen oder kommunalen Maßnahmen ist auf die Förderung durch das Land hinzuweisen. Hierzu ist das Logo des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zu verwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen a.N. zu richten.

Mit freundlichen Grüßen


Udo Brunnenmiller

Anlagen

- Zusammenstellung der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben
- VwV-Denkmalförderung vom 26. November 2012
- Vordruck für die Anforderung eines Teilzuschusses
- Vordruck für den Verwendungsnachweis mit Anlage 1
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Nachricht hiervon zur Kenntnis an:

Große Kreisstadt Ravensburg
Postfach 21 80
88191 Ravensburg

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21